

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 1

München, den 31. Januar 2013

69. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Beihilfen</b>	
23.12.2013	2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 47 227/13 - .....	2
	<b>Reisekosten</b>	
23.12.2013	2032.4-F Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen - Az.: 24/21/34 - P 1700 - 087 - 46 705/13 - .....	3
	<b>Dienstwohnungen</b>	
22.01.2014	2032.6-F Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 61/14 - .....	10
	<b>Tarifrecht</b>	
23.12.2013	2034.1.1-F Neunte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 008 - 46 932/13 - .....	10

---

## Beihilfen

### 2030.8.3-F

#### Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 23. Dezember 2013

Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 47 227/13

Zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

Zum 1. Januar 2014 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. Sie steigt in den alten Ländern auf monatlich 2.765 € sowie in den neuen Ländern auf monatlich 2.345 €. Der Beitragsatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen beträgt unverändert 18,9 v. H.

Ab 1. Januar 2014 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragsatz von 18,9 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2014 (€)		alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.212,00	1.876,00	418,07	354,56
	21 Std.	60	1.659,00	1.407,00	313,55	265,92
	14 Std.	40	1.106,00	938,00	209,03	177,28
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.474,67	1.250,67	278,71	236,38
	14 Std.	35,5555	983,11	833,78	185,81	157,58
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	737,33	625,33	139,36	118,19

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2013 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,025979461 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,030759667 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße wider.

Abschnitt III Nr. 4.3 des Gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Rentenversi-

cherung Bund sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zur Durchführung der Rentenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen vom 9. Januar 2013 (vgl. Anlage zum FMS vom 6. März 2013, Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 8 311/13) enthält Vorgaben zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Nach Mitteilung der Deutsche Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2014 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 47,472 v. H. an den für den Sitz der Beihilfestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 52,528 v. H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Dr. Bauer  
Ministerialdirektor

## Reisekosten

**2032.4-F**

### Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 23. Dezember 2013  
Az.: 24/21/34 - P 1700 - 087 - 46 705/13**

- Anlagen:** Muster über die Berechnung der Reisekostenvergütung und der darin enthaltenen steuerpflichtigen Anteile (Anlage 1)  
Muster über die Berechnung der steuerpflichtigen Anteile des Trennungsgeldes (Anlage 2)  
Muster über die Mitteilung von Beträgen zur Mitversteuerung/Bescheinigung aus Reisekostenvergütung und Trennungsgeld (Anlage 3)

#### 1. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) wurden die bisherigen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht umgestaltet. Ein wesentlicher Punkt der ab 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Neuregelungen ist die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte in § 9 Abs. 4 EStG. Erste Tätigkeitsstätte ist demnach die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmers (§ 15 des Aktiengesetzes) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des – befristeten oder unbefristeten – Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll (Prognoseentscheidung). Auch im Steuerrecht hat ein Arbeitnehmer je Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte.

Die dienst- bzw. arbeitsrechtliche Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 4 EStG erfolgt im Geltungsbereich des Bayerischen Reisekostengesetzes in Anlehnung an die Regelungen zum reisekostenrechtlichen Dienstort, für dessen Bestimmung die Dienststelle im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayRKG maßgeblich ist. Dies gilt für alle Beschäftigten, unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Dienstleistung an der Dienststelle, so dass es auf die zeitlichen Kriterien des § 9 Abs. 4 Satz 4 EStG nicht mehr ankommt. Abweichungen hiervon ergeben sich lediglich bei befristeten dienstrechtlichen Maßnahmen (z. B. Abordnung, Zuweisung, Zuteilung) bis zu einer Dauer von 48 Monaten, da in diesen Fällen die steuerrechtliche Regelung einen

Verbleib der ersten Tätigkeitsstätte am bisherigen Dienstort vorsieht.

#### 2. Reisekostenvergütungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG)

2.1 Nach § 3 Nr. 13 EStG sind Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen für Dienstreisen und Dienstgänge im Sinne des Art. 2 BayRKG nur insoweit steuerfrei, als sie die steuerlichen Verpflegungspauschalen des § 9 Abs. 4a EStG nicht übersteigen. Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich von Dienstreisen und Dienstgängen dürfen je Kalendertag nur in folgender Höhe steuerfrei gezahlt werden:

Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden	24 Euro,
bei einer Abwesenheit von mehr als 8, aber weniger als 24 Stunden	12 Euro,
bei einer mehrtägigen Abwesenheit mit Übernachtung für den An- und Abreisetag	12 Euro.

Ist der Dienstreisende an einem Kalendertag mehrfach auswärts tätig, sind für die Beurteilung der anzusetzenden Verpflegungspauschalen die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen. Für einen Kalendertag, der sowohl eine eintägige Dienstreise als auch den An- oder Abreisetag einer mehrtägigen Dienstreise umfasst, beträgt die Verpflegungspauschale insgesamt 12 Euro.

Dies führt dazu, dass die nach dem Bayerischen Reisekostengesetz zustehenden Tagegelder ggf. ganz oder teilweise als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen sind. Zur Arbeitserleichterung bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Teils des Tagegeldes nach Art. 8 BayRKG wird auf folgende Kurzübersicht verwiesen:

	Tagegeld nach Art. 8 BayRKG Euro	Verpflegungs- pauschale nach § 9 Abs. 4a Satz 2 bis 4 EStG Euro
<b>Eintägige Dienstreisen</b>		
Mehr als 6 bis 8 Stunden	4,50	–
Mehr als 8 bis 12 Stunden	7,50	12,00
Mehr als 12, aber weniger als 24 Stunden	15,00	12,00
<b>Mehrtägige Dienstreisen</b>		
Mehr als 6 bis 8 Stunden	6,50	12,00*
Mehr als 8 bis 12 Stunden	11,00	12,00*
Mehr als 12, aber weniger als 24 Stunden	21,50	12,00*
24 Stunden	21,50	24,00

\* Die 12 € gelten bei einer mehrtägigen Dienstreise mit Übernachtung für den An- und Abreisetag jeweils unabhängig von einer Mindestabwesenheitsdauer.

Bei Gewährung einer Mahlzeit/eines Frühstücks sind die vorgenannten steuerlichen Verpflegungspauschalen nach § 9 Abs. 4a Satz 8 ff. EStG zu kürzen. Im Einzelnen vergleiche hierzu Nr. 2.3.

Die Berücksichtigung der Verpflegungspauschalen ist nach § 9 Abs. 4a Satz 6 EStG weiterhin auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Eine Unterbrechung dieser beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn, wenn sie mindestens vier Wochen dauert. Eine berufliche Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer an dieser mindestens an drei Tagen wöchentlich tätig wird.

- 2.2 Bei eintägigen Dienstreisen bis zu 6 Stunden Dauer und bei Dienstgängen von nicht mehr als 8 Stunden Dauer sind die nach Art. 13 Satz 2 BayRKG erstatteten Verpflegungsmehraufwendungen voll steuerpflichtig. Wird dem Dienstreisenden von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist auch diese mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn zu erfassen. Bei mehr als 8 Stunden dauernden Dienstgängen sind die steuerfreien Beträge zu beachten.

- 2.3 Wurden Mahlzeiten vom Dienstherrn oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten überlassen, so war bislang der Wert dieser Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen, soweit ein evtl. gezahltes Entgelt oder ein Einbehalt von den Reisekosten den amtlichen Sachbezugswert nicht überstieg (vgl. z. B. R 8.1 Abs. 1 Nr. 4 LStR a. F. und Tz. 1.3 der FMBek. vom 8. Februar 2008, FMBl S. 68).

Ab 2014 ist die Erfassung einer üblichen Mahlzeit (Preis für die Mahlzeit nicht mehr als 60 € – bislang 40 €) als Arbeitslohn nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG ausgeschlossen, wenn der Dienstreisende für die betreffende Auswärtstätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale im Sinne des § 9 Abs. 4a EStG als Werbungskosten geltend machen könnte. Im Ergebnis unterbleibt daher die Erfassung der mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeit immer dann, wenn der Dienstreisende anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit eine Verpflegungspauschale beanspruchen kann, weil er innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 9 Abs. 4a Satz 6 EStG nachweislich mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist oder eine mehrtägige Auswärtstätigkeit mit Übernachtung vorliegt.

Wenn dem Dienstreisenden eine Mahlzeit von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, ist nunmehr jedoch die steuerliche Verpflegungspauschale nach Maßgabe des § 9 Abs. 4a Satz 8 ff. EStG tagesweise wie folgt zu kürzen:

Bei einer Tätigkeit im Inland

für ein Frühstück	um 20 %	(4,80 Euro)
für ein Mittagessen	um 40 %	(9,60 Euro)
für ein Abendessen	um 40 %	(9,60 Euro)

der bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden maßgebenden Verpflegungspauschale. Die Kür-

zung darf die ermittelte Verpflegungspauschale nicht übersteigen.

Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist die Gestellung einer Mahlzeit grundsätzlich wie bisher als Arbeitslohn zu erfassen. Dabei richtet sich der Wert einer üblichen Mahlzeit nach den amtlichen Sachbezugswerten, die jeweils im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden. Diese betragen 2014 für das Frühstück 1,63 Euro und für das Mittagessen und das Abendessen jeweils 3,00 Euro.

- 2.4 Die ggf. steuerpflichtigen Anteile sind auch bei Aufwandsvergütungen (Art. 18 BayRKG) und Pauschvergütungen (Art. 19 BayRKG), die Verpflegungsanteile enthalten, zu ermitteln. Für jeden Abrechnungszeitraum sind anhand der Anzahl der Dienstreisen bzw. Dienstgänge und der jeweiligen Abwesenheitszeiten die Summe der steuerfrei zulässigen Leistungen zu ermitteln und die ggf. übersteigenden Verpflegungsanteile zur Besteuerung zu melden.

- 2.5 Steuerlich gelten für Auslandsdienstreisen länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die 120 v. H. der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz betragen. Sie werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt. Die jeweils geltenden Pauschbeträge können der FMBek betreffend die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder entnommen werden.

Bei Erstattung der pauschalen Auslandstagegelder ergibt sich somit bei 24-stündiger Abwesenheit kein steuerpflichtiger Teilbetrag. In den Fällen, in denen ein Zuschuss nach Art. 8 Abs. 5 BayRKG zum Auslandstagegeld gezahlt wird, der 20 v. H. des maßgebenden Auslandstagegeldes übersteigt, entsteht ein steuerpflichtiger Teilbetrag.

Wird dem Dienstreisenden von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist die maßgebliche Verpflegungspauschale nach Maßgabe des § 9 Abs. 4a Satz 8 ff. EStG ebenfalls zu kürzen:

für ein Frühstück	um 20 %
für ein Mittagessen	um 40 %
für ein Abendessen	um 40 %

der bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden jeweils maßgebenden Verpflegungspauschale.

- 2.6 Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Betrages ist auf die Summe der für die gesamte Abwesenheitsdauer steuerfreien Pauschbeträge abzustellen. Daher mindert beispielsweise bei mehrtägigen Dienstreisen bei Tagen mit 24-stündiger Abwesenheit die Differenz zwischen dem reisekostenrechtlichen Tagegeld von 21,50 Euro und dem steuerlichen Pauschbetrag von 24 Euro den evtl. für den Hin- oder Rückreisetag anfallenden steuerpflichtigen Betrag.

Es ist auch zulässig, nicht ausgenutzte steuerfreie Beträge bei den Übernachtungskosten und den Fahrtkosten auf steuerpflichtige Teile des Tagegeldes anzurechnen.

Der steuerliche Pauschbetrag für Übernachtungskosten beträgt 20 Euro, die Übernachtungskostenpauschale nach dem BayRKG dagegen 18,50 Euro.

Soweit Fahrtkosten zu den Reisekosten gehören, können diese im Rahmen und nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 Satz 1 EStG steuerfrei erstattet werden.

Eine auf den ggf. steuerpflichtigen Teil des reisekostenrechtlichen Tagegeldes anrechenbare Differenz zwischen dem unter Beachtung des § 3 Nr. 13 EStG steuerlich maßgebenden Kilometersatz und der erstatteten Wegstreckenentschädigung kann sich beispielsweise in den Fällen des Art. 6 Abs. 6 BayRKG ergeben.

Es wird gebeten, zu Gunsten der Dienstreisenden alle steuerlich zulässigen Anrechnungen auszuschöpfen.

- 2.7 Die vorstehenden Hinweise sind bei Reisen aus besonderem Anlass im Sinn des Art. 24 Absätze 1 bis 3 BayRKG entsprechend anzuwenden.

### 3. Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV)

#### 3.1 Allgemeines zur Abgrenzung

Das Trennungsgeld ist nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG nur steuerfrei, soweit ein steuerfreier Ersatz im Rahmen einer beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeit außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte in Betracht kommt oder wegen einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG. Dementsprechend ist hinsichtlich des Umfangs des steuerfreien Ersatzes zwischen einer beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeit (z. B. zeitlich befristete Abordnung ohne Versetzungsabsicht) und einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung (z. B. Versetzung, Abordnung mit dem Ziel der Versetzung) zu unterscheiden.

Die folgenden Beispiele sollen die Einordnung erleichtern:

- Versetzung ohne zeitliche Befristung – dauerhafte Zuordnung, es wird eine neue „erste Tätigkeitsstätte“ begründet (vgl. Tz. 3.3)
- Abordnung ohne zeitliche Befristung – dauerhafte Zuordnung, es wird eine neue „erste Tätigkeitsstätte“ begründet (vgl. Tz. 3.3)
- Abordnung mit einer zeitlichen Befristung bis zu 48 Monaten, ggf. auch verbunden mit dem Ziel der Versetzung – keine dauerhafte Zuordnung, damit keine neue „erste Tätigkeitsstätte“ (vgl. Tz. 3.2)

Entsprechendes gilt für abordnungs- oder versetzungsgleiche Maßnahmen (z. B. Zuteilung, Zuweisung).

#### 3.2 Befristete vorübergehende Abordnung

Befristete vorübergehende Abordnungen (nicht mehr als 48 Monate) und vergleichbare Maßnahmen werden steuerrechtlich in der Regel für den gesamten Zeitraum als beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte behandelt. Die Ausführungen unter Nr. 2 zur steuerlichen Berücksichtigung der Fahrtkosten, der Übernachtungskosten im Fall des auswärtigen Verbleibens sowie der Verpflegungsmehraufwendungen gelten entsprechend. Die steuerliche Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen ist dabei nach § 9 Abs. 4a Satz 12 EStG auf die ersten drei Monate beschränkt. Des Weiteren ist in den vorgenannten Fällen nicht

zwischen den Fällen der täglichen Rückkehr an den Wohnort (§ 6 BayTGV) und denen des auswärtigen Verbleibens (§§ 3 bis 5 BayTGV) zu unterscheiden.

#### 3.3 Versetzung oder unbefristete Abordnung von mehr als 48 Monaten

3.3.1 Bei einer täglichen Rückkehr an den Wohnort ist das nach § 6 BayTGV zustehende Trennungsgeld unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel von Anfang an steuerpflichtig.

3.3.2 Bei auswärtigem Verbleib ist das nach §§ 3 bis 5 BayTGV zustehende Trennungsgeld insoweit steuerfrei, als nach den für die beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung geltenden steuerlichen Grundsätzen die steuerfreie Erstattung von Verpflegungskosten, Übernachtungspauschbeträgen und von Fahrtkosten für Heimfahrten zulässig ist. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus. Bei Arbeitnehmern mit den Steuerklassen III, IV oder V kann weiterhin unterstellt werden, dass sie einen eigenen Hausstand haben, an dem sie sich auch finanziell beteiligen. Bei anderen Arbeitnehmern darf der Arbeitgeber einen eigenen Hausstand nur dann anerkennen, wenn sie schriftlich erklären, dass sie neben einer Zweitwohnung oder -unterkunft am Beschäftigungsort außerhalb des Beschäftigungsorts einen eigenen Hausstand unterhalten, an dem sie sich auch finanziell beteiligen.

In diesem Fall ist der Ersatz von Verpflegungskosten für die ersten drei Monate wie bei Dienstreisen steuerfrei. Auf die Dreimonatsfrist wird ggf. die Dauer einer vorangegangenen Dienstreise angerechnet. Hinsichtlich der Übernachtungskosten gelten für die steuerfreie Erstattung mit Pauschbeträgen für die ersten drei Monate je Übernachtung 20 € und ab dem vierten Monat der Versetzung bzw. nicht vorübergehenden Abordnung je Übernachtung 5 €. Die Berücksichtigung tatsächlicher Unterkunftsstellen ist bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland auf 1.000 € im Monat begrenzt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG). Daneben ist der Kostenersatz für eine Heimfahrt wöchentlich nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 Satz 2 EStG steuerfrei.

Zur Ermittlung der anrechenbaren steuerfreien Beträge ist für die (tatsächlich durchgeführten) wöchentlichen Heimfahrten – unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel – die Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer zugrunde zu legen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Sätze 6 und 7 EStG, bei Menschen mit Behinderung: § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG). Hierzu haben die Antragsteller im eigenen Interesse Angaben über jede durchgeführte Familienheimfahrt und die maßgebliche Entfernung zu machen. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Betrages ist auf die Summe der für den gesamten Abrechnungszeitraum steuerfreien Beträge abzustellen.

3.3.3 Die Ausführungen in Nr. 3.3.1 und 3.3.2 gelten für die steuerliche Behandlung des Auslagenersatzes nach



Art. 12 BayUKG entsprechend (vergleiche Nr. 2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Januar 2007, FMBl S. 2).

#### 4. Aufgaben der Abrechnungsstellen und der Bezügestellen

##### 4.1 Aufgaben der Abrechnungsstellen

Die für die Abrechnung von Reisekosten, Trennungsgeld und Auslagenersatz nach Art. 12 BayUKG zuständigen Stellen (Abrechnungsstellen) sind für die Ermittlung und Meldung der steuerpflichtigen Anteile zuständig.

##### 4.1.1 Berechnung der steuerpflichtigen Anteile

Die Abrechnungsstellen berechnen die steuerpflichtigen Anteile an den Reisekosten, dem Trennungsgeld und dem Auslagenersatz nach Art. 12 BayUKG mit den beiliegenden Vordrucken (**Anlage 1** für Reisekosten und **Anlage 2** für Trennungsgeld). In der Vergleichsberechnung können mehrere Dienstreisen zusammengefasst werden, wenn die Auszahlung der betreffenden Reisekostenvergütungen in einem Betrag erfolgt. Eine Ausfertigung dieser Reisekosten- bzw. Trennungsgeldabrechnung ist an den Empfänger als Mitteilung über die steuerpflichtigen Anteile zu übersenden. Der gesamte Rechenweg – insbesondere bei Sammelabrechnungen die Feststellung der Summe der Tagegelder und der Summe der steuerfreien Beträge – ist ggf. auf einem gesonderten Blatt festzuhalten. Die Berechnungsunterlagen sind bei den Abrechnungsstellen als Lohnunterlagen aufzubewahren.

##### 4.1.2 Meldung der steuerpflichtigen Anteile an die Bezügestellen

Die Abrechnungsstellen haben den zuständigen Bezügestellen die steuerpflichtigen Anteile an den Reisekosten, dem Trennungsgeld und dem Auslagenersatz nach Art. 12 BayUKG mit den Sammelmitteilungen nach dem beiliegenden Vordruckmuster (**Anlage 3**) laufend, möglichst zeitnah zum Auszahlungsmonat mitzuteilen. Die ggf. steuerpflichtigen

Anteile des Auslagenersatzes sind dabei unter dem gleichen Schlüssel zu melden wie die steuerpflichtigen Trennungsgelder. Für jede Bezügestelle sind getrennte Sammelmitteilungen zu erstellen.

##### 4.2 Aufgaben der Bezügestellen

##### 4.2.1 Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile

Die Bezügestellen erfassen die mitgeteilten steuerpflichtigen Leistungen als sonstige Bezüge und führen die Besteuerung für den gemeldeten Lohnzahlungszeitraum durch. Die Sammelmitteilungen sind bei den Bezügestellen als begründende Unterlagen zentral aufzubewahren.

##### 4.2.2 Mitteilung an den Bezüge-/Vergütungsempfänger

Die Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile der Reisekosten, des Trennungsgeldes und des Auslagenersatzes nach Art. 12 BayUKG ist dem Bezüge-/Vergütungsempfänger auf der Bezügemittteilung in der Form anzuzeigen, dass er die besteuerten Anteile der jeweiligen Reisekosten- bzw. Trennungsgeldabrechnung zuordnen kann (Begründung auf der Rückseite der Bezügemittteilung).

#### 5. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

5.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

5.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Februar 2008 Nr. 24/34 – P 1700 – 087 – 43583/07 (StAnz. Nr. 7, FMBl S. 68) außer Kraft.

5.3 Reisekosten, Trennungsgelder und Leistungen nach Art. 12 BayUKG, die auf die Zeit vor dem 1. Januar 2014 entfallen, sind nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Februar 2008 Nr. 24/34 – P 1700 – 087 – 43583/07 zu behandeln.

Dr. Bauer  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137



## Anlage 2

Abrechnungsstelle
-------------------

**Trennungsgeldabrechnung**

Abrechnungsstelle/Postanschrift
---------------------------------

Postanschrift des Empfängers
------------------------------

Ihr Antrag auf Erstattung vom

Bei Antwort bitte angeben  
Ihre BezügenummerTelefax:  
Telefon:  
Durchwahl

Zimmer-Nr.

Datum

Bearbeiter:

Mitteilung über die steuerpflichtigen Anteile des Trennungsgeldes für den Monat  
hier: Trennungsgeld lt. Antrag vom

Sehr geehrte(r)

auf Ihren Antrag vom                      werden die steuerpflichtigen Anteile wie folgt berechnet:

	Trennungsgeld EUR	Berechnung der stpfl. Anteile EUR
Summe der Trennungsgelderstattung		
Vorschuss		
Auszahlungsbetrag		
abzüglich Steuerfreibeträge		
a) Verpflegungsmehraufwendungen (.....Tage a 12/24 €)		
b) Übernachtungskosten (... Nächte a 20/5 €)		
c) Heimfahrten mit öffentl. Verkehrsmitteln (..... Fahrten x ..... EUR/Fahrt) steuerfrei gem. § 3 Nr. 13 EStG		
d) Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln steuerfrei gem. § 3 Nr. 34 EStG		
e) Heimfahrten mit dem Kfz (..... km x ... EUR/km)		
steuerpflichtiger Anteil des Trennungsgeldes		
zuzüglich der steuerpflichtigen Sachbezüge		
Summe der steuerpflichtigen Anteile		

Der Betrag in Höhe von              Euro wird auf ihr Konto              , BLZ              überwiesen.

Die Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile erfolgt gesondert durch Ihre Bezügestelle!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Abrechnungsstelle



**Anlage 3**

Dienststelle

Ort, Datum

Telefon

An das  
**Landesamt für Finanzen**  
**Dienststelle**  
**Bezugestelle Besoldung /Arbeitnehmer**

**Mitteilung von Beträgen zur**  
**Mitversteuerung/Bescheinigung**  
**aus Reisekostenvergütung und**  
**Trennungsgeld**

**Reisekostenvergütung (mitzuversteuernde Beträge)**

Org.-Nr.	Stamm-/Personalnummer	Leistungs-		Schlüssel <sup>*)</sup>		Betrag		Name, Vorname
		Monat	Jahr	2585	M (2651)	EUR	Cent	
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					

**Trennungsgeld (mitzuversteuernde Beträge)**

Org.-Nr.	Stamm-/Personalnummer	Leistungs-		Schlüssel <sup>*)</sup>		Betrag		Name, Vorname
		Monat	Jahr	2586	M (2651)	EUR	Cent	
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					
			20					

<sup>\*)</sup> zutreffender Schlüssel ist mit X zu kennzeichnen; bei den Schlüssel 2585/2586 sind auch die zu erfassenden Beträge einzutragen

Sachlich und rechnerisch richtig

Prüfungsvermerk der Bezugstelle

Unterschrift

Unterschrift

## Dienstwohnungen

2032.6-F

### Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 22. Januar 2014 Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 61/14

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 305, ber. 786), wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 wie folgt festgesetzt:

#### Energieträger

fossile Brennstoffe	10,71 EUR/m <sup>2</sup> ,
Fernwärme und übrige Heizungsarten	14,40 EUR/m <sup>2</sup> .

L a z i k  
Ministerialdirektor

---

## Tarifrecht

2034.1.1-F

### Neunte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 23. Dezember 2013  
Az.: 25 - P 2600 - 008 - 46 932/13

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2013 (FMBl S. 257, StAnz Nr. 26), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort „**Finanzen**“ ein Komma und die Worte „**für Landesentwicklung und Heimat**“ eingefügt.
2. Im Satz 1 der Einleitung und in Nr. 8 Abs. 2 und 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird durch die Anlage dieser Bekanntmachung ersetzt. Zugleich wird gebeten, künftig dieses Vertragsmuster zu verwenden. Es ist auch im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de/Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Arbeitsvertragsmuster](http://www.stmf.bybn.de/Rubrik:Personal/Tarifvertrag%20f%C3%BCr%20den%20%C3%B6ffentlichen%20Dienst%20der%20L%C3%A4nder/Arbeitsvertragsmuster)) bzw. steht im Internet als Download ([www.stmf.bayern.de/download/entwvtuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwvtuel2006/tarifvertrag.zip)) zur Verfügung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Dr. Bauer  
Ministerialdirektor

**Anlage****Anlage 3****Änderungsvertrag**für Beschäftigte, für die der TV-L gilt<sup>1, 2</sup>Zwischen dem Freistaat Bayern  
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: .....

geboren am: ..... (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom .....

 in der Fassung des Änderungsvertrages vom ..... folgender<sup>3</sup>**Änderungsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

Frau/Herr .....

wird ab .....

 als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter weiterbeschäftigt.<sup>3</sup> als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter<sup>3</sup> mit ..... v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten weiterbeschäftigt.<sup>3</sup> mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden weiterbeschäftigt.<sup>3</sup>

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

 Die vereinbarte Befristung des Arbeitsvertrages bleibt durch diesen Änderungsvertrag unberührt.<sup>3</sup>

(2) Der Wortlaut zu § 2 erhält folgende Fassung:

„Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat

Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.“

- (3) In § 4 des Arbeitsvertrages werden die Worte  
 „ Entgeltgruppe .....  Vergütungsgruppe .....  Lohngruppe .....“  
 durch die Worte „Entgeltgruppe .....“ ersetzt.<sup>3</sup>

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

- (4) In § 5 des Arbeitsvertrages wird die Nebenabrede

um folgende Nebenabrede ergänzt:<sup>3</sup>

durch folgende Nebenabrede ersetzt:<sup>3</sup>

1. Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....<sup>3</sup>

2. Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss<sup>3</sup>

von ..... zum .....<sup>3</sup>

schriftlich gekündigt werden.

## § 2

Dieser Änderungsvertrag tritt  am /  mit Wirkung vom ..... in Kraft.<sup>3</sup>

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Arbeitgeber)

.....  
 (Beschäftigte/Beschäftigter)

<sup>1</sup> Aufgeführt sind die drei Hauptfälle von Vertragsänderungen, bezogen auf den Mustervertrag für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis unter den TV-L fällt. Das Muster kann aber auch bei anderen Änderungen als Grundlage dienen.

<sup>2</sup> Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte und Lehrkräfte; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

<sup>3</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!